

Alt

Satzung

§1 Name, Wesen, Sitz

Der Stadtsportverband Rheda-Wiedenbrück e.V., nachfolgend SSV genannt, ist die Gemeinschaft der Sportvereine **und Sportabteilungen** in der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Im Rahmen seiner gebietlichen Zugehörigkeit fördert er die Zielsetzungen des Landessportbundes NW e.V., der ihm angeschlossenen Fachverbände und des Kreissportbundes Gütersloh e.V. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Rheda-Wiedenbrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück eingetragen.

§ 2 Grundsätze

1. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der SSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Neu

Satzung

§1 Name, Wesen, Sitz

Der Stadtsportverband Rheda-Wiedenbrück e.V., nachfolgend SSV genannt, ist die Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Im Rahmen seiner gebietlichen Zugehörigkeit fördert er die Zielsetzungen des Landessportbundes NW e.V., der ihm angeschlossenen Fachverbände und des Kreissportbundes Gütersloh e.V. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Rheda-Wiedenbrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Gütersloh** eingetragen.

§ 2 Grundsätze

1. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der SSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des SSV ist es:

1. dafür einzutreten, dass allen Einwohnern der Stadt Rheda-Wiedenbrück und den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Vereine die Möglichkeit gegen wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
2. den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.
3. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – z. B. gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück, dem Kreissportbund Gütersloh und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und damit zusammenhängende Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben des SSV erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere auf Bereiche wie:

- Sicherung der Zusammenarbeit aller Sport treibenden Vereine, **Abteilungen** und aller Schulen in der Stadt
- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen und Organisationen.
- Förderung der Jugendhilfe und Jugendpflege, **insbesondere Durchführung von Modellveranstaltungen und der Vertretung der Sportjugend.**

§ 3 Zweck

Zweck des SSV ist es:

1. dafür einzutreten, dass allen Einwohnern der Stadt Rheda-Wiedenbrück und den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Vereine die Möglichkeit gegen wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
2. den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.
3. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – z. B. gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück, dem Kreissportbund Gütersloh und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und damit zusammenhängende Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben des SSV erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere auf Bereiche wie:

- Sicherung der Zusammenarbeit aller Sport treibenden Vereine und aller Schulen in der Stadt.
- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen und Organisationen.
- Förderung der Jugendhilfe und Jugendpflege,

- Förderung des Breiten- und Freizeitsport für alle.
- Förderung des Leistungs- und Spitzensportes.
- Förderung des Erwerbs von Sport- und Leistungsabzeichen.
- Förderung der Gesundheit (Prävention und Rehabilitation im und durch Sport).
- Förderung des Verhältnisses zwischen Sport und Umwelt unter Berücksichtigung des Umweltschutzes.
- Förderung des Sportstättenbaues **und der Sportstättenvergabe**.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Pflege nationaler und internationaler Sportbeziehungen.
- Durchführung gemeinsamer Sportveranstaltungen und Sportwerbeveranstaltungen.
- Mitwirkung in kommunalen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften.
- Gewinn von Mitarbeiter/innen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem SSV gehören nur Mitglieder an, die ihre Gemeinschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nachzuweisen haben. Ihr Vereinssitz muß in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Rheda-Wiedenbrück liegen.
2. Mitglieder des SSV können nur alle Sportvereine und Abteilungen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück sein, die einem Fachverband des Landessportbundes NW e.V. als Mitglied angehören.

§ 6 Aufnahme

1. Mitglieder werden auf Antrag vom Vorstand des SSV aufgenommen, wenn sie die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NW e. V. sowie einen Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

- Förderung des Breiten- und Freizeitsport für alle.
- Förderung des Leistungs- und Spitzensportes.
- Förderung des Erwerbs von Sport- und Leistungsabzeichen.
- Förderung der Gesundheit (Prävention und Rehabilitation im und durch Sport).
- Förderung des Verhältnisses zwischen Sport und Umwelt unter Berücksichtigung des Umweltschutzes.
- Förderung des Sportstättenbaues
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Pflege nationaler und internationaler Sportbeziehungen.
- Durchführung **und Unterstützung** gemeinsamer Sportveranstaltungen und Sportwerbeveranstaltungen.
- Mitwirkung in kommunalen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften.
- Gewinn von Mitarbeiter/innen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem SSV gehören nur Mitglieder an, die ihre Gemeinschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nachzuweisen haben. Ihr Vereinssitz muß in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Rheda-Wiedenbrück liegen.
2. Mitglieder des SSV können nur alle Sportvereine in der Stadt Rheda-Wiedenbrück sein, die einem Fachverband des Landessportbundes NW e.V. als Mitglied angehören.

§ 6 Aufnahme

1. Mitglieder werden auf Antrag vom Vorstand des SSV aufgenommen, wenn sie die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NW e. V. sowie einen Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluß,
 - c) durch Auflösung des Vereins,
 - d) mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSB NW e.V. oder deren Ausscheiden aus dem LSB NW e.V.
2. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den SSV erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gegen die Satzung des SSV verstoßen hat,
 - b) zu erwarten ist, dass eine Fortsetzung der Mitgliedschaft den SSV dauerhaft schädigt.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesdachverband und dem KSB Gütersloh e. V. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Wird gegen den Ausschluß Berufung eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Die Organe des SSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluß,
 - c) durch Auflösung des Vereins,
 - d) durch Verlust der Gemeinnützigkeit
 - e) mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSB NW e.V. oder deren Ausscheiden aus dem LSB NW e.V.
2. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den SSV erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gegen die Satzung des SSV verstoßen hat,
 - b) zu erwarten ist, dass eine Fortsetzung der Mitgliedschaft den SSV dauerhaft schädigt.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesdachverband und dem KSB Gütersloh e. V. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Wird gegen den Ausschluß Berufung eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Die Organe des SSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen SSV - Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des SSV übertragen hat.
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl der beiden Kassenprüfer/innen – Wiederwahl ist zulässig,
 - f) Beschlussfassung über andere satzungsmäßige Aufgaben und Anträge,
 - g) die Wahl von Ehrenvorstandsmitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen:
 - a) den Delegierten der Vereine **und Abteilungen**. Ein Delegierter pro angefangene 100 Mitglieder nach dem Mitgliederbestand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 - b) dem Vorstand des SSV,
4. Die Mitgliederversammlung tritt alle 2 Jahre zusammen, und zwar in der Regel in der ersten Jahreshälfte. Sie ist von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung 2 Wochen vor Tagungstermin an die zuletzt angegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen SSV - Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des SSV übertragen hat.
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl der beiden Kassenprüfer/innen – Wiederwahl ist zulässig,
 - f) Beschlussfassung über andere satzungsmäßige Aufgaben und Anträge,
 - g) die Wahl von Ehrenvorstandsmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen:
 - a) den Delegierten der Vereine. Ein Delegierter pro angefangene 100 Mitglieder nach dem Mitgliederbestand vom 31. Dezember des Vorjahres.
 - b) Dem Vorstand des SSV.
4. Die Mitgliederversammlung tritt alle 2 Jahre zusammen, und zwar in der Regel in der ersten Jahreshälfte. Sie ist von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung **an die Vereine** 2 Wochen vor Tagungstermin mit der zuletzt angegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin dem Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Anträge zur Änderung der Satzung sind bis zum 31. Januar zu stellen.
7. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
8. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder,
 - b) der Vorstand.
9. Stimmberechtigt mit je 1 Stimme sind:
 - a) die Delegierten der Vereine **und Abteilungen**,
 - b) die Vorstandsmitglieder des SSV.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, trifft die Mitgliederversammlung alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
11. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin dem Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Anträge zur Änderung der Satzung sind bis zum 31. Januar zu stellen.
7. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
8. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder,
 - b) der Vorstand.
9. Stimmberechtigt mit je 1 Stimme sind:
 - a) die Delegierten der Vereine,
 - b) die Vorstandsmitglieder des SSV.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, trifft die Mitgliederversammlung alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
11. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren.

13. Die Mitgliederversammlung kann eine(n) Ehrenvorsitzende(n) wählen, sowie einzelne Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Er/Sie kann an allen Sitzungen der Organe des SSV mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus einem wichtigen Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.
3. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 9 mit folgenden Abweichungen:
 - Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

13. Die Mitgliederversammlung kann eine(n) Ehrenvorsitzende(n) wählen, sowie einzelne Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Er/Sie kann an allen Sitzungen der Organe des SSV mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus einem wichtigen Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.
3. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 9 mit folgenden Abweichungen:
 - Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 1. Vorsitzender
 2. 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Geschäftsführer/in
 - b) den Mitgliedern:
 - 3 Beisitzern
 - Beauftragten für Sportabzeichen
 - Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
3. der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren
4. Als Vorstand im Sinne des § 26 DGB sind jeweils 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.
5. im Übrigen vertritt der/die Vorsitzende den SSV. Er/sie beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 1. Vorsitzende/r
 - 2- 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Geschäftsführer/in
 4. Kassenwart/in
 - b) den Mitgliedern:
 - 3 Beisitzern
 - Beauftragten für Sportabzeichen
 - Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
3. der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
4. Als Vorstand im Sinne des § 26 DGB sind jeweils 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.
5. im Übrigen vertritt der/die Vorsitzende den SSV. Er/sie beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

6. Im Verhinderungsfall vertritt ihn/sie ein dafür beauftragtes Vorstandsmitglied.

6. im Verhinderungsfall vertritt ihn/sie ein dafür beauftragtes Vorstandsmitglied.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 A ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.

§12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der/die Vorsitzende soll Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Vorschläge der Ausschüsse bedürfen, soweit nicht anders bestimmt, der Bestätigung durch den Vorstand.

§12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der/die Vorsitzende soll **ein** Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Vorschläge der Ausschüsse bedürfen, soweit nicht anders bestimmt, der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 13 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Stimmberechtigten verlangt wird.
3. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem SSV angehört. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der Vorgeschlagene als Bewerber.
4. Für die Wahl des/der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der/des Geschäftsführer/in gilt:
 - a) die Vorstandmitglieder werden einzeln gewählt,
 - b) es ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Abs. 1 erforderlich.
5. Die weiteren Wahlen erfolgen in einem gemeinsamen Wahlgang.
6. Stehen für einen Posten im Vorstand mehrere Bewerber/innen zur Verfügung, erfolgen die Wahlen nach Abs. 4.
7. Gibt es für die Posten im Vorstand jeweils nur eine/n Bewerber/in, so kann auf Antrag die Wahl in offener Abstimmung erfolgen, wenn einstimmig so beschlossen wird.

§ 13 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Stimmberechtigten verlangt wird.
3. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem SSV angehört. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der Vorgeschlagene als Bewerber.
4. Für die Wahl des/der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der/des Geschäftsführer/in und **der/des Kassenwartes/in** gilt:
 - a) die Vorstandmitglieder werden einzeln gewählt,
 - b) es ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Abs. 1 erforderlich.
5. Die weiteren Wahlen erfolgen in einem gemeinsamen Wahlgang.
6. Stehen für einen Posten im Vorstand mehrere Bewerber/innen zur Verfügung, erfolgen die Wahlen nach Abs. 4.
7. Gibt es für die Posten im Vorstand jeweils nur eine/n Bewerber/in, so kann auf Antrag die Wahl in offener Abstimmung erfolgen, wenn einstimmig so beschlossen

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des SSV

1. Die Auflösung des SSV kann nur durch eine zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Verwendung für gemeinnützige sportfördernde Zwecke.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch die Genehmigung der Mitgliederversammlung am 13. März 1995 in Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 13. März 1995

gez. Paul Barnert
1. Vorsitzender

gez. Josef Schnusenberg
stellvertretender Vorsitzender

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des SSV

1. Die Auflösung des SSV kann nur durch eine zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Verwendung für gemeinnützige sportfördernde Zwecke.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch die Genehmigung der Mitgliederversammlung am 09.11.2009 in Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 09. November 2009

gez.
1. Vorsitzende/r

gez.
stellvertretende/r Vorsitzende/r

gez.
stellvertretende/r Vorsitzende/r